

BUNDESGERICHTSHOF

IX 2B 193/79

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Lea G [REDACTED],
H [REDACTED] Str. [REDACTED], T [REDACTED], Israel,

Klägerin und Beschwerdeführerin,
- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte [REDACTED] und [REDACTED],
[REDACTED] -

g e g e n

Land Rheinland - Pfalz,
vertreten durch das Ministerium der Finanzen,
K [REDACTED]-F [REDACTED]-Str. [REDACTED], M [REDACTED].

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 24. Januar 1980 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Henkel, Fuchs, Portmann und Gärtner beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 11. Zivilsenats - Entschädigungssenats - des Oberlandesgerichts Koblenz vom 5. Dezember 1978 wird zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens trägt die Klägerin.

G r ü n d e

Ein gesetzlicher Grund für die Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 BEG) liegt nicht vor.

Der Berufungsrichter hat sich auf Grund der allein ihm obliegenden Würdigung der Beweise nicht davon zu überzeugen vermocht, daß die Klägerin oder ihr Ehemann zu irgendeinem Zeitpunkt vor dem Verlassen des Vertreibungsgebiets die deutsche Sprache in ihrem persönlichen Lebensbereich überwiegend verwendet hat. Damit hat er die Zugehörigkeit zum deutschen Sprach- und Kulturkreis und den darauf gegründeten Anspruch der Klägerin auf Entschädigung für Schaden an Körper oder Gesundheit im Einklang mit der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (RzW 1970, 503 und ständig) rechtsirrtumsfrei verneint.

Mai

Gärtner